

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 263.

Dresden, am 29. September.

1837.

Hundert drei und fünfzigste öffentliche Sitzung  
der II. Kammer, am 31. August 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation zur Prüfung der über die Einführung eines neuen Grundsteuersystems von der hohen Staatsregierung gemachten Mittheilungen. —

Abg. Heyn: Ich werde den Antrag der Minorität wieder aufnehmen, daß die Wiesen in höhern Gegenden in niedrigere Klassen eingeschätzt werden sollen.

Präsident: Wenn der Abgeordnete diesen Antrag wieder aufnimmt, so habe ich die Kammer zu fragen: Ob derselbe Unterstützung finde? Erfolgt durch 16 Stimmen ausreißend.

Präsident: Der Antrag ist unterstützt, und wenn Niemand darüber zu sprechen verlangt, so stelle ich die Frage an die Kammer: Ob dieser Antrag die Genehmigung derselben finde? Wird durch 32 gegen 26 Stimmen (da sich die Anzahl der Anwesenden bis auf 58 vermindert hat) verneint.

Referent Todt bemerkt zu §. 48. der Geschäftsanweisung: Die Deputation hat hier das wiederholt, was sie bereits bei §. 9. in Erinnerung gebracht hat. Es möchte daher die betreffende Bemerkung hier in der Maße Berücksichtigung finden, wie es bei der Paragraphe 9. geschehen ist, wo das, was in Folge einer Spezialverordnung der Centralcommission festgesetzt worden ist, in die Geschäftsanweisung selbst aufgenommen werden soll.

Präsident: So viel ich mich erinnere, ist der Antrag zu §. 9. von der Kammer angenommen worden. Wenn Niemand jetzt weiter zu sprechen verlangt, so würde ich an die Kammer die Frage zu richten haben: Ob der bei §. 9. von der Kammer beschlossene Antrag auch in Bezug auf §. 48. angenommen werden solle? Wird einstimmig bejaht.

Referent Todt trägt hierauf §. 61. der Geschäftsanweisung vor, worin von Bestimmung der Weiden und Abschätzung die Rede ist. Der Deputation waren zwar gegen diese Paragraphe verschiedene Bedenken beigegeben; sie hat aber nach den vom Königlichem Commissair gegebenen Erläuterungen davon wieder abgesehen und hat deshalb der Kammer anheim gegeben: „ob sie hiernach die gegen diese Paragraphe gemachten Bemerkungen für erledigt annehmen wolle?“

Abg. a. d. Winkel: Mir scheint es doch bedenklich, gewissermaßen Jemandem Vorschriften machen zu wollen, wie

er seinen Boden benutzen solle. Es muß das in seinem freien Willen stehen. Die Besteuerung des Grundstücks kann doch nur darnach stattfinden, wie es benutzt wird; denn die Nutzung soll der Gegenstand der Besteuerung sein. In sofern kann also der Boden doch unmöglich als Ackerland besteuert werden, wenn der Besitzer ihn nicht als solchen benutzen will. Ich bin also der Meinung, daß dieser Satz nicht anzunehmen sei, daß der Boden so abgeschätzt werden solle, wie er nach seiner Beschaffenheit benutzt werden könnte.

Abg. v. Kiesenwetter: Es ist nicht Aufgabe, bei der Abschätzung des Bodens behufs der Grundsteuer sich darnach zu richten, wie er gerade zur Zeit bewirthschaftet wird, sondern darnach, wie er bei einem gewöhnlichen landüblichen Verfahren benutzt werden würde, denn besondere Industrie soll keine Rücksicht sein. Wie ihn der Besitzer für den Augenblick benutzt, darauf kann Nichts ankommen.

Abg. a. d. Winkel: Dieser Meinung kann ich nicht beistimmen. Es können vielerlei Verhältnisse vorhanden sein, die es Jemandem nützlich und rathlich erscheinen lassen, seinen Grund und Boden auf eine andere Art zu benutzen. Die darüber aufgestellten Prinzipien stimmen mit der gegentheiligen Behauptung nicht überein. Ich halte es für eine große Beschränkung, wenn ausgesprochen werden sollte, daß ein Grundstück in der Maße zu versteuern sei, wie es nach den angenommenen Prinzipien hätte benutzt werden können.

Abg. D. Schröder: Ich glaube, wenn man den Grundsatz des Abg. a. d. Winkel weiter ausführen wollte, so würde man dahin kommen, daß, wenn irgend Jemand im Scherz oder vielleicht aus dem Grunde, um die Steuerbehörde zu turbiren, sein Rittergüt einige Zeit gar nicht bewirthschaften wollte, dieses dann gar keine Steuer zu geben hätte.

Präsident: Es scheint kein besonderer Antrag gestellt zu werden und es sind nur beiläufige Aeußerungen gemacht worden. Es könnte sonach im Deputations-Bericht fortgegangen werden.

Staatsminister v. Zeschau: Die Deputation giebt nach Inhalt des Berichts der Kammer anheim, ob sie die gegen §. 61. gemachten Bemerkungen für erledigt ansehen wolle. Ich stelle anheim, ob es nothwendig sein dürfte, hierauf eine Frage zu stellen.

Präsident: Ich habe geglaubt, daß das nicht nöthig sei, da kein Antrag von der Deputation erfolgt ist und auch kein Antrag aus der Mitte der Kammer.

Der Referent trägt hierauf §. 63. der Geschäftsanwei-